

Bitte lesen Sie hierzu die Vorbemerkung zu BASS 12-21 Nr. 4 in diesem Heft.

## Zu BASS 20-22 Nr. 8

### **Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57-60 SchulG); Anlage 3 „Qualifikationserweiterung von Lehrkräften an Schulen“, Ergänzung**

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung  
v. 02.05.2017 - 412-6.07.01-112515

#### **Bezug:**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8), zuletzt geändert durch RdErl. v. 29.03.2017 (ABl. NRW. 05/17)

Die Anlage 3 des Bezugeserlasses wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift im Kasten lautet wie folgt:

**„Weiterbildung - Qualifikationserweiterungen“;**

Die 2. Überschrift (unter dem Kasten) lautet neu wie folgt:

**„I. Zertifikatskurse in einem Fach“.**

2. An die Anlage 3 des Bezugeserlasses wird Folgendes angefügt:

**„II. Qualifikationserweiterung  
von Beratungslehrkräften an Schulen**

1 Beratungstätigkeit in der Schule ist ebenso wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer. Sie bezieht sich auf die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungsberechtigten.

2 Zur Ergänzung und Intensivierung der Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer können Schulen, in denen die Schulkonferenz einen entsprechenden Bedarf feststellt, Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer beauftragen.

3 Ziel der Qualifikationserweiterung ist die Aneignung und Erweiterung beraterischen- und systembezogener Kompetenzen, die für die Tätigkeit von Beratungslehrkräften an ihren Schulen bedeutsam sind.

4 Die Qualifikationserweiterung vermittelt Kompetenzen zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Lösungs- und ressourcenorientierte Kommunikation und Beratungskompetenz als Grundlage schulischer und bildungsbiographischer Beratung
- Rolle als Beratungslehrkraft
- Schuleigenes Beratungskonzept
- Kollegiale Beratung
- Grundlagen der Netzwerkarbeit.

In diesem Rahmen werden Kenntnisse zu folgenden Themen vermittelt:

- Grundlagen der Entwicklung einer Bildungsbiographie
- Grundlagen und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung
- Grundlagen und Verfahren integrativer Hilfeverfahren
- Grundlagen und Verfahren der Mitwirkung von Beratungslehrkräften in Krisensituationen
- Genderbewusste Aspekte in der Beratung
- Interkulturelle Aspekte in der Beratung
- Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing.

Im Rahmen zukünftiger Entwicklungen und bildungspolitischer Notwendigkeiten können aktuelle Themen ergänzt werden.

5 Die Qualifizierung umfasst 190 Fortbildungsstunden und wird im Verlaufe eines Jahres durchgeführt. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern steht gemäß Nummer 7.3 (BASS 20-22 Nr. 8) Entlastung zu. Die Qualifizierung erfolgt auf Basis eines landesweit abgestimmten Curriculums. Erfahrene Beratungslehrkräfte erhalten in Ergänzung und Intensivierung ihrer Beratungstätigkeit nach Bedarf passgenaue Fortbildungsangebote.

6 Der Kurs richtet sich an Lehrkräfte an Berufskollegs, Förderschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Hauptschulen, Primarschulen, Sekundarschulen, Realschulen und Weiterbildungskollegs, an denen die Schulkonferenz den Bedarf an Beratungstätigkeit gemäß BASS 12-21 Nr. 4 feststellt.

7 Den Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.“

3. Der Erlass tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 19.05.1999 (BASS 20-22 Nr. 55) außer Kraft.